



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN
VOM

26. Februar 1957.

Nr. 1022.

Die Einwohnergemeinde Dornach hat vom 14. Januar 1956 bis 11. Februar 1956 die Abänderung des Bebauungsplanes "Gempenring" für die Einmündungen "Gempenring-Bruggweg" und "Turnhalleweg-Gempenring" öffentlich aufgelegt. Die Herren Kuhn Ernst und Kaspar Albin erhoben Einsprache. Der Gemeinderat lehnte beide Einsprachen ab. Die Einsprecher erhoben hierauf Beschwerde an die Gemeindeversammlung. Während Herr Kuhn seine Beschwerde am 9. März 1956 zurückzog, lehnte die Gemeindeversammlung vom 16. Juli 1956 die Beschwerde des Herrn Kaspar ab und genehmigte den abgeänderten Baulinienplan. Gegen diesen Entscheid hat Herr Kaspar beim Regierungsrat keine Beschwerde erhoben. Mit Schreiben vom 1. Februar 1957 ersucht der Gemeinderat den Regierungsrat um Genehmigung der Abänderung.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

Mit Beschluss Nr. 4720 vom 25. Oktober 1955 genehmigte der Regierungsrat die Abänderung des Bebauungsplanes "Gempenring" mit den Teilstücken "Bruggweg-Oberer Brühlweg" und "Oberer Brühlweg-Werbhollenstrasse". Die Genehmigung des ersten Teilstückes erfolgte mit der Einladung an die Gemeinde, die Planung für die Einmündungen "Gempenring-Bruggweg" und "Turnhalleweg-Gempenring" nach den Vorschlägen der Schweiz. Zentralstelle für Unfallverhütung abzuändern. Diese Änderung ist nunmehr an der Gemeindeversammlung vom 16. Juli 1956 beschlossen worden.

Das Auflageverfahren und die Behandlung der Einsprachen sind unter Beachtung der Verfahrensvorschriften des kantonalen Baugesetzes durchgeführt worden. Formell sind daher keine Einwendungen zu erheben. Auch materiell ist der Vorlage zuzustimmen. Die nachgesuchte Genehmigung der Abänderung ist somit zu erteilen. Gleichzeitig ist der gesamte neue Baulinienplan "Gempenring" mit den Teilstücken 1 und 2 zu genehmigen.

Es wird

beschlossen:

1. Die von der Einwohnergemeinde Dornach am 16. Juli 1956 beschlossene Abänderung des Baulinienplanes "Gempenring", Teilstück 1 für die Einmündungen "Gempenring-Bruggweg" und "Turnhalleweg-Gempenring" wird genehmigt.

2. Gleichzeitig wird der gesamte neue Baulinienplan "Gempenring" mit den Teilstücken 1 und 2 genehmigt.

3. Frühere Bebauungspläne gelten, soweit sie mit dem neuen Baulinienplan in Widerspruch stehen, als aufgehoben.

Genehmigungsgebühr: Fr. 10.--

Publikationskosten: Fr. 14.--

Total Fr. 24.-- (Staatskanzlei Nr. 241)N.
=====

Der Staatsschreiber:

Bau-Departement (3), mit Akten.

Kant. Tiefbauamt (3), mit 1 genehmigten Gesamtplan.

Kant. Hochbauamt (3), mit 1 " "

Kreisbauamt III (2), mit 1 " "

Kant. Finanzverwaltung (2).

Jur. Sekretär des Bau-Departementes (2).

Einwohnergemeinde Dornach (3), mit 1 genehmigten Gesamtplan.

" 1 " Teilplan (Teilstück 1)

" 1 Plan der Schweiz. Beratungsstelle
für Unfallverhütung

Baukommission Dornach (2).

Amtsblatt (Publikation folgenden Textes: "Der neue Baulinienplan
"Gempenring" (Teilstück 1 und 2) der Einwohnergemeinde
Dornach wird genehmigt.")